

Ausgabe November 2014

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit Ausführung des Auftrags (erstmalige(r) Lieferung/Leistung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Vertragsabschluss

1.1 Bestellungen sind nur gültig, und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.2 Unsere Bestellung ist innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls wir nicht länger daran gebunden sind.

1.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Umstände sofort zu informieren.

2. Versand, Dokumentation

2.1 Die Versandvorschriften gemäß Bestellung sind genau einzuhalten.

2.2 Sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit der Nichtbebringung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung des Ursprungsnachweises, sowie der Nichtbeachtung der Versandvorschriften stehen, gehen allein zu Lasten des Lieferanten.

2.3 Unter Dokumentation werden alle, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten begleitenden Unterlagen verstanden, die dazu dienen, dass wir unsere Verpflichtung gegenüber unseren Vertragspartnern zeitgerecht erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefahrkennzeichnung, Sicherheitsvorschriften, Versand, Ausfuhr, Verzollung, Lagerung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Lieferanten dar.

3. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

3.1 Sämtliche Preise gelten als Pauschalpreise und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen gemäß den vereinbarten Incoterms mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Kosten des Lieferanten sofern uns nicht dessen ARA Entsorgungslizenznummer bekannt gegeben wurde.

3.2 Das Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der bestellkonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung.

3.3 Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

3.4 Fehlerhaft ausgestellte oder unvollständige Versandpapiere oder Dokumentation bewirken einen Zahlungsaufschub.

3.5 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% oder 60 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto.

3.6 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme.

4. Lieferung

4.1 Die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen sind vollständig und den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen entsprechend auszuführen. Sie müssen allen in Österreich und am Erfüllungsort im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, Normen der Technik etc. entsprechen.

4.2 Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung werden Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert.

4.3 Der Lieferumfang beinhaltet sämtliche übliche Nebenleistungen und sonstige Teile die notwendig sind, um die Leistung des Bestellgegenstands sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

4.4 Die angeführten Liefertermine sind Fixtermine, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird. Sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, sind wir berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung vom Rücktritt erfolgt schriftlich innerhalb von 3 Werktagen. Unterbleibt die Verständigung innerhalb dieser Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Wird vom Rücktrittsrecht kein Gebrauch gemacht, so entbindet dies keinesfalls von Lieferungsverpflichtungen. Schadenersatzansprüche werden dadurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

4.5 Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wird schon vor dem Liefertermin offenkundig, dass die gegenständliche Bestellung nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erfüllt werden wird, sind wir berechtigt, die Lieferung selbst oder durch Dritte auszuführen. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn die geforderte Dokumentation vollständig geliefert ist.

4.6 Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen übernimmt der Lieferant die Einlagerung auf seine Kosten und Gefahr.

4.7 Sollten sich aus der gegenständlichen Bestellung für uns Verpflichtungen ergeben, wird der Lieferant die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich und rechtzeitig bei uns urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Lieferant auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für den Fall des Verzuges nicht berufen.

4.8 Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine behalten wir uns ein Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem dem Liefertermin folgenden Werktag), maximal jedoch 10% des Gesamtauftragswertes, vor. Die Verzugsstrafe entbindet weder von Lieferungsverpflichtungen, noch schließt sie über die Pönaleforderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.

5. Abnahme

Die Überprüfung der Vertragskonformität der Lieferung erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Der Lieferant verzichtet daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge.

6. Gewährleistung

6.1 Für alle Lieferungen und Leistungen garantiert der Lieferant für die Dauer von 24 Monaten ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung, die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, einwandfreie Qualität und Erfüllung der vertraglich bedungenen Eigenschaften sowie die Freiheit von Schutzrechten und sonstiger Rechte Dritter.

6.2 Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur.

6.3 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

6.4 Treten Mängel gehäuft auf oder sind sie grundsätzlicher Natur, sind gleichgeartete Lieferteile – selbst wenn sie nicht konkret betroffen sind – nach unserer Wahl prompt auszutauschen oder zu reparieren.

6.5 Der Erfüllungsort für Mängelbehebung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

6.6 In Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

6.7 Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

6.8 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

7. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus dem Auftrag dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden. Ebenso bedarf jede Subvergabe unserer schriftlichen Zustimmung.

8. Geheimhaltung

8.1 Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser alleiniges Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung des Auftrags an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter Subvergabe hat der Lieferant seine Sublieferanten entsprechend zu verpflichten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Mit Annahme unserer Bestellung verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände.

9.2 Nach Leistung von An- oder Teilzahlungen gehen jeweils bis zum Wert derselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in unser Eigentum über. Diese sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als uns gehörig zu bezeichnen und für uns zu verwahren, wobei die Haftung des Lieferanten für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme am Erfüllungsort aufrecht bleibt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Die Bestellungen unterliegen österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR und der Bestimmungen des UN-Übereinkommens für Verträge über den internationalen Warenkauf.

10.2 Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist das ordentliche, örtlich und sachlich zuständige Gericht am Werkstandort des bestellenden Werkes der Binder + Co AG, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.